


	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen</b>	
Nr.	A IV-5	
Datum	15.12.2005	

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung **am 15. Dezember 2005** folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Straßenreinigung durch die Stadt

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der **Stadtteile Pattensen-Mitte, Hüpede und Koldingen** betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt aufgeführten Straßen, Wege und Plätze.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Absatz 1 umfasst das Straßenreinigungsgebiet gemäß **§ 2 der Straßenreinigungsverordnung** der Stadt Pattensen.

Ausgenommen davon sind:

- a) die Reinigung der Geh- und Radwege,
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen.

(3) Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Straßenreinigungsgebietes gemäß **§ 2 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt** ausnahmslos vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne **von § 2 Abs. 5** bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und soweit die Reinigungspflicht gem. **§ 2 Abs. 5** nicht einem anderen obliegt.

(4) Die Stadt kann mit der Straßenreinigung einen Unternehmer beauftragen.

(5) Soweit die Stadt für die Straßenreinigung sorgt, erhebt sie von den Eigentümern der anliegenden oder erschlossenen Grundstücke Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Gemäß § 52 Abs. 4 NStrG wird für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt nicht genannten öffentlichen Straße, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung des Straßenreinigungsgebietes gem. § 2 Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen auferlegt.

(2) Die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, wird für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen aufgeführten Straßen, Wege und Plätze gem. § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(3) Die Reinigungspflicht gemäß Absatz 1 und 2 obliegt den Eigentümern auch solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in vergleichbarer Weise von den Geh- oder Radwegen getrennt sind.

(4) Sind Grünstreifen, Böschungen oder sonstige unbefestigte oder besonders befestigte Flächen Teil des Geh- oder Radweges, sind auch sie zu reinigen.

(5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege sowie zur Schnee- und Eisräumung der Gossen die Niesbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Verpflichtung der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Neben den Eigentümern der unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.

(7) Hat mit schriftlicher Zustimmung der Stadt ein anderer die Reinigung übernommen, so ist nur dieser öffentlich-rechtlich verpflichtet.

**§ 3  
Straßenkehrrecht**

Soweit die Stadt für die Straßenreinigung sorgt, geht der Kehrrecht mit Einfüllen in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrrecht gelten als Fundsachen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen“ vom 30.01.1997 außer Kraft.

Pattensen, den 15.12.2005

Stadt Pattensen

.....  
G r i e b e  
Bürgermeister